



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Antrag zur Verabschiedung einer Resolution betreffs der Honorarkürzungen in der ambulanten Psychotherapie

Antrag des Stadtrats der Linken vom 16.5.2026

Anlagen: Antrag vom 16.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	15.07.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- I. Die Anträge werden abgelehnt.
- II. Im Übrigen dient der Sachvortrag der Kenntnisnahme.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 16.05.2026 stellte der Stadtrat der LINKEN den Antrag, eine Resolution gegen die von Selbstverwaltungspartnern des Gesundheitswesens geplante Absenkung des Honorars in der ambulanten Psychotherapie zu beschließen und den Bund aufzufordern, verschiedene Änderungen an den geltenden gesetzlichen Grundlagen für den Bereich vorzunehmen. Zusätzlich wurde beantragt, die Verwaltung zu beauftragen verschiedene Berichte zur Versorgungslage im Bereich der ambulanten Psychotherapie sowie zu den bestehenden Angeboten sowie zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Versorgungsstruktur vorzulegen. Teilweise ist der Antrag unzulässig. Ergänzend berichtet die Verwaltung über die derzeitige Situation.

II. Sachvortrag

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 16.05.2026 stellte der Stadtrat der LINKEN den Antrag, eine Resolution gegen die von Selbstverwaltungspartnern des Gesundheitswesens geplante Absenkung des Honorars in der ambulanten Psychotherapie zu beschließen. Hintergrund ist, dass die Vergütung für viele ambulante psychotherapeutische Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. April 2026 um 4,5 Prozent gesenkt wurde. Grundlage hierfür ist eine Entscheidung der hierfür zuständige erweiterten Bewertungsausschusses. Die Entscheidung ist umstritten. Während die Krankenkassen gelten machen, dass die Honorare in diesem Bereich in den vergangenen Jahren überproportional gestiegen seien, machen die ärztliche Seite geltend, die Honorare seien in der Vergangenheit zu niedrig gewesen und der Anstieg haben nur dem Ausgleich der Kostensteigerung gedient. Gegen den Beschluss ist eine Klage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anhängig. Eine Einschätzung zur Auswirkung der pauschalen Absenkung ist schwierig, da diese auch viele individuelle Faktoren beinhaltet. In wenigen Bereichen wurde die Vergütung erhöht (z.B. für Personal, Gruppentherapie), so dass die individuelle Praxisstruktur für die Höhe der Einbußen entscheidend ist. Neben einer Aufforderung an die Beteiligten, diesen Beschluss zurückzunehmen, soll die Stadt den Bund aufzufordern, verschiedene Änderungen an den geltenden gesetzlichen Grundlagen für den Bereich vorzunehmen. Zusätzlich wurde beantragt, die Verwaltung zu beauftragen verschiedene Berichte zur Versorgungslage im Bereich der ambulanten Psychotherapie sowie zu den bestehenden Angeboten sowie zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Versorgungsstruktur vorzulegen.

2. Teilweise unzulässig

Soweit beantragt wird, den Bund und die Kostenträger aufzufordern, den von ihnen gefassten Beschluss zurückzunehmen und die Bundesregierung aufzufordern, die gesetzlichen Grundlagen hierfür zu ändern, ist der Antrag bereits zulässig. Der Schwabacher Stadtrat hat als Teil der Kommunalverwaltung kein allgemeinpolitisches Mandat. Seine Befugnisse sind durch die geltenden Kompetenzregelungen auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt. Bei den in der Resolution betroffenen Fragestellungen handelt es sich um solche der Entgelte im Gesundheitswesen. Hier besteht eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes. Auch wenn diese mittelbare langfristig Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der beruflichen Betätigung örtlicher Psychotherapeuten haben könnten, fehlt es bei den Beschlüssen des gemeinsamen Bewertungsausschusses an einem örtlichen Bezug. Gleiches gilt für die Aufforderung an den Bund, die entsprechenden Rechtsgrundlagen in der dargestellten Weise zu ändern.

Die entsprechenden Anträge sind unzulässig. Voraussetzung einer auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht gründenden hoheitlichen Befassung ist, dass sie die der Gemeindevertretung gezogenen Grenzen des Betätigungsfeldes wahrt, die durch den Tatbestand der "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" vorgegeben sind. Angelegenheiten der örtli-

chen Gemeinschaft im Sinne von [Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG](#) sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (BVerfGE 79, 127 <151>; ferner BVerfGE 8, 122 <134>[BVerfG 30.07.1958 - 2 BvG 1/58]; 50, 195 <201>; 52, 95 <120>[BVerfG 24.07.1979 - 2 BvK 1/78]). Die Stellungnahme muss demnach auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlangt jedoch aus [Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG](#) nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat (BVerfGE 79, 127 <147>; ferner 8, 122 <134>), ebenso wie sie selbst weder Inhaberin grundrechtsgeschützter politischer Freiheit noch Sachwalterin der grundrechtlichen Belange ihrer Bürger ist (BVerfGE 61, 82 <102 f.>[BVerfG 08.07.1982 - 2 BvR 1187/80]). Die von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse ergehen vielmehr, auch soweit die Vertretung sich in der Form "appellativer" oder "symbolischer" Entschließungen äußert, in Ausübung gesetzlich gebundener öffentlicher Gewalt und bedürfen daher der - hier durch [Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG](#) vermittelten – Rechtsgrundlage (BVerwG, 14.12.1990 - BVerwG 7 C 37.89, Rn. 11).

3. Situation der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung und Verbesserungsbedarfe

Bei den aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf die Situation der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung und Verbesserungsbedarfe handelt es sich um solche, die vom auch für die Stadt Schwabach zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Roth bearbeitet werden. Dieses hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Frage 4: Darstellung der aktuellen Versorgungslage sowie möglicher Auswirkungen der Vergütungsänderungen

Die ambulante psychotherapeutische Versorgung unterliegt der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Für die Versorgungsregion Schwabach/Roth weist die aktuelle Bedarfsplanung einen Versorgungsgrad von 114 % aus. Aus Sicht der KVB besteht damit formal keine Unterversorgung. Die KVB verweist zudem auf die Terminservicestelle Psychotherapie, über die zeitnah Erstgespräche vermittelt werden können. Aus den Rückmeldungen der in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) vertretenen Einrichtungen ergibt sich jedoch, dass die rechnerische Bedarfsdeckung nicht in allen Fällen mit einer zeitnahen Versorgung gleichzusetzen ist. Nach Einschätzung der regionalen Akteure bestehen derzeit Wartezeiten auf ambulante Psychotherapieplätze von häufig mehreren Monaten. Auch Termine bei Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sind teilweise erst nach längeren Wartezeiten verfügbar.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine belastbaren regionalen Daten vor, die bereits Auswirkungen der zum 01.04.2026 erfolgten Änderungen der psychotherapeutischen Vergütung auf die Anzahl der angebotenen Psychotherapieplätze oder die Wartezeiten in der Versorgungsregion Schwabach-Roth belegen. Eine valide Bewertung möglicher Auswirkungen wird erst im weiteren Verlauf möglich sein. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Änderungen der Vergütungsstruktur nicht ausschließlich Leistungsminderungen umfassen. In einzelnen Bereichen, insbesondere bei gruppentherapeutischen Angeboten sowie Strukturzuschlägen, wurden Vergütungsbestandteile angehoben. Ob und in welchem Umfang sich hieraus Veränderungen der Versorgungsstrukturen ergeben, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Bereits heute übernehmen verschiedene psychosoziale Hilfesysteme wichtige Überbrückungsfunktionen. Hierzu zählen insbesondere der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDi), der Krisendienst Mittelfranken, Beratungsstellen verschiedener Träger sowie der Soziale Beratungsdienst des Gesundheitsamtes. Durch Beratung, Krisenintervention und aufsuchende Unterstützung werden Menschen mit psychischen Belastungen begleitet, bis eine weiterführende fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung möglich ist.

Zu Frage 5: Prüfung möglicher Ergänzungen niedrigschwelliger Unterstützungsangebote

In der Region Schwabach-Roth besteht bereits ein breites Spektrum niedrigschwelliger psychosozialer Unterstützungsangebote. Hierzu zählen unter anderem der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDi), der Krisendienst Mittelfranken, die psychosoziale Suchtberatung, die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS), die Offene Wohnungslosenarbeit (OWA), die Erziehungsberatungsstellen, weitere Beratungsstellen verschiedener Träger sowie der Soziale Beratungsdienst des Gesundheitsamtes. Diese Einrichtungen übernehmen wichtige Aufgaben bei der Beratung, Krisenintervention, Stabilisierung und Begleitung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychosozialen Belastungen. Sie tragen wesentlich dazu bei, Wartezeiten bis zur Aufnahme einer fachärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung zu überbrücken.

Aus Sicht der PSAG besteht derzeit kein vorrangiger Bedarf für den Aufbau weiterer paralleler Unterstützungsstrukturen. Vorrangig erscheint vielmehr die personelle und finanzielle Stärkung der bereits bestehenden Angebote, um auf die steigende Nachfrage angemessen reagieren zu können.

Ergänzend könnten präventive und gruppenbasierte Angebote zur Förderung psychischer Gesundheit eine sinnvolle Erweiterung darstellen. Solche Angebote könnten Menschen frühzeitig erreichen, psychische Erkrankungen möglichst früh erkennen helfen und Wartezeiten bis zur Aufnahme einer weiterführenden Behandlung überbrücken. Die Weiterentwicklung entsprechender Angebote setzt jedoch zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen voraus.

Zu Frage 6: Bestehende psychosoziale Angebote und finanzielle Rahmenbedingungen

Die bestehenden psychosozialen Angebote der Region stehen derzeit weniger in ihrer Existenz als vielmehr in ihren Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Kapazitätserweiterung unter finanziellem Druck. Die Nachfrage nach psychosozialer Unterstützung nimmt seit Jahren zu. Gleichzeitig sind die personellen und finanziellen Ressourcen vieler Einrichtungen begrenzt. Im Jahr 2026 erfolgte seitens des Bezirks Mittelfranken keine Erhöhung der Fördermittel für die psychosoziale Versorgung (Nullrunde). Dadurch wurden insbesondere Erweiterungen bestehender Angebote sowie der Ausbau personeller Ressourcen erschwert.

Der Sozialpsychiatrische Dienst verzeichnet aktuell eine hohe Nachfrage. Die Wartezeit auf reguläre Beratungstermine beträgt teilweise bis zu sechs Wochen. In Akutsituationen erfolgt eine Priorisierung und kurzfristige Terminvergabe. Gleichzeitig werden Mitarbeitende des SPDi tagsüber regelmäßig im Krisendienst Mittelfranken eingesetzt, wodurch die verfügbaren personellen Ressourcen zusätzlich beansprucht werden.

Vor dem Hintergrund der fehlenden zusätzlichen Fördermittel wurden im Jahr 2026 innerhalb der PSAG keine Anträge auf den Ausbau bestehender Versorgungsangebote eingebracht. Nach Einschätzung der beteiligten Einrichtungen bestanden aufgrund der bekannten finanziellen Rahmenbedingungen nur geringe Aussichten auf eine Realisierung entsprechender Erweiterungen. Aus Sicht der PSAG sollten daher insbesondere die bereits vorhandenen Angebote in ihrer Arbeit gestärkt werden. Dies betrifft sowohl die personelle Ausstattung als auch die Möglichkeit, auf neue Bedarfe flexibel reagieren zu können.

Zu Frage 7: Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheits-, Sozial-, Arbeitsmarkt- und Wohnungshilfestructuren

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure erfolgt in der Region bereits heute über etablierte Vernetzungsstrukturen. Eine wichtige Rolle nimmt hierbei die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Roth-Schwabach ein, in den Einrichtungen und Dienste aus den Bereichen Gesundheit, Sozialwesen, Suchthilfe, Eingliederungshilfe, Beratung und kommunale Verwaltung zusammenarbeiten. Durch diese bestehenden Netzwerke können viele Versorgungsbedarfe frühzeitig erkannt und Hilfen abgestimmt werden. Festgestellte Bedarfe und strukturelle Herausforderungen werden regelmäßig diskutiert und gegenüber den zuständigen Kostenträgern und politischen Entscheidungsträgern kommuniziert, um auf notwendige Weiterentwicklungen der Versorgungsstrukturen hinzuweisen.

Aus Sicht der PSAG besteht daher vorrangig kein Bedarf für zusätzliche Gremienstrukturen, sondern für die weitere Stärkung und Nutzung der bereits bestehenden Vernetzungsangebote. Verbesserungspotenzial wird insbesondere in einer stärkeren Beteiligung aller an der Versorgung beteiligten Akteure gesehen. Hierzu zählen insbesondere niedergelassene Psychotherapeuten, Beratungsstellen, Kliniken, Jugendhilfe, Schulen, Sozialleistungsträger sowie Einrichtungen der Wohnungs- und Suchthilfe.

Als konkrete Maßnahme könnte die Wiederaufnahme eines regionalen „Runden Tisches Psychotherapie“ geprüft werden, der durch das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Roth koordiniert wird. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch könnte dazu beitragen, aktuelle Versorgungsbedarfe frühzeitig zu erkennen, bestehende Angebote transparenter zu machen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen weiter zu verbessern. Die Weiterentwicklung von Vernetzungsstrukturen erfordert jedoch ebenfalls personelle Ressourcen und zeitliche Kapazitäten der beteiligten Einrichtungen.

III. Kosten

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

V. Nachhaltigkeit

